



Aktenzeichen: Pet 4-19-11-8153-021283

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.03.2023 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit überprüft werden soll, welche Auswirkungen die Rentenversicherungspflicht auf unsere Versicherungssysteme und welche sie auf Arbeitslosengeld II-Bezieherinnen und Bezieher hätte,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, rückwirkend zum 1. Januar 2011 eine Rentenversicherungspflicht für Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II einzuführen. Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass seit dem 1. Januar 2011 für Arbeitslosengeld II-Empfangende keine Beiträge mehr in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt werden würden. Dadurch fehlten pro Jahr circa 2 Milliarden Euro in der Rentenkasse. Dies müsse durch eine längere Lebensarbeitszeit der Arbeitnehmer oder durch eine erneute Senkung des Rentenniveaus ausgeglichen werden. Auch für Arbeitslosengeld II-Empfangende habe dies negative Folgen, da sie noch weniger Rente bekämen und noch schneller in die Altersarmut gerieten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 45 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 4 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Bis Ende 2010 wurden für Beziehende von Arbeitslosengeld II Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auf der Basis eines Betrages von monatlich 205 Euro gezahlt. Zum 1. Januar 2011 ist die Versicherungspflicht und damit auch die Beitragspflicht für Beziehende von Arbeitslosengeld II weggefallen, so dass Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II seither keine Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung mehr sind.

Aus dem Wegfall der Versicherungspflicht ergibt sich eine unmittelbare Minderung der monatlichen Rentenzahlung von derzeit 2,09 Euro pro Jahr des Bezugs von Arbeitslosengeld II. Trotz der geringen Minderung der monatlichen Rentenzahlung können sich aber auch positive Effekte ergeben, denn seit 2011 wird die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld II als Anrechnungszeit berücksichtigt. Auch wenn diese Anrechnungszeit unbewertet ist und damit nicht unmittelbar eine Erhöhung der Rente bewirkt, können sich leistungserhöhende Effekte bei der Bewertung anderer beitragsfreier Zeiten ergeben. Dies betrifft in erster Linie die Zurechnungszeit bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und den Renten wegen Todes.

Der Petitionsausschuss empfiehlt, die unterschiedlichen Vor- und Nachteile der Regelungen genauer zu untersuchen und festzustellen, welches System bzw. welche Kombination von Regelungen für Personen im Bezug von Leistungen nach dem SGB II und für das Rentenversicherungssystem im Gesamten möglichst vorteilhafte Effekte hätte. So sind das Erheben von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiten des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II und die Berücksichtigung von Zeiten des Bezugs dieser Leistungen als Anrechnungszeiten als gleichzeitig umsetzbare Regelungen denkbar. Hierdurch ließen sich möglicherweise sowohl unterschiedliche leistungserhöhende als auch das Rentenversicherungssystem stützende Effekte erzielen. In diesem Zusammenhang hält der Ausschuss es für erforderlich zu ermitteln, welche Auswirkungen die Rentenversicherungspflicht auf unsere Versicherungssysteme und welche sie auf Arbeitslosengeld II-Beziehende hätte, um dies bei zukünftigen Initiativen oder Untersuchungen zu diesem Thema in die Überlegungen einzubeziehen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit



überprüft werden soll, welche Auswirkungen die Rentenversicherungspflicht auf unsere Versicherungssysteme und welche sie auf Arbeitslosengeld II-Bezieherinnen und -Bezieher hätte, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.